

67. 1. Wie ist die Ladung des Nebenklägers zur Hauptverhandlung zu bewirken?

St. P. O. §§. 425, 437, 465, 467, 213.

2. Ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde über die konkrete Zoll- oder Steuerpflicht einer bestimmten Person oder Sache für den Strafrichter, sei es überhaupt, sei es auch nur für die Festsetzung der nach dem Betrage der hinterzogenen Gefälle zu berechnenden Strafe, maßgebend?

St. P. O. §§. 260, 459 flg.

Sachsen-Meininger Zollstrafgesetz v. 1. Mai 1838 (G. S. S. 89).

Übergangsabgabengesetz v. 1. Dezember 1841 (G. S. S. 80).

III. Straffenat. Urtr. v. 9. November 1882 g. S. Rep. 2292/82.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

1. Unzutreffend rügt die erste Beschwerde die vermeintlich unterbliebene Ladung der Nebenklägerin zur Hauptverhandlung. Nach den Akten ist von der Staatsanwaltschaft der Termin zur Hauptverhandlung der beschwerdeführenden Verwaltungsbehörde amtlich notifiziert worden. Mehr als solche Bekanntmachung war nicht erforderlich. Eine eigentliche, förmliche Ladung, welche eine Verpflichtung zum Erscheinen an Gerichtsstelle mit dem Eintritte gewisser Rechtsnachteile für das Ausbleiben voraussetzt, war nach der prozessualen Stellung der Nebenklägerin dieser gegenüber entbehrlich. Die Anwendung der im §. 425 Abs. 2 St. P. O. nur für die Privatklage vorgeschriebenen Ladung durch den Gerichtsschreiber ist in dem auf öffentliche Klage eingeleiteten Strafverfahren ausgeschlossen; für dieses tritt die Regel des §. 213 St. P. O. und die Bewirkung der Ladungen durch die Staatsanwaltschaft

in Kraft. Daß vorliegenden Falles nicht in Gemäßheit des §. 37 St. P. O. eine förmliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, ist kein besonderer Gegenstand einer Rüge geworden, und kann diese Formfrage daher unerörtert bleiben. Wie wenig im übrigen das Gesetz selbst auf eine gänzlich unterbliebene Ladung oder Benachrichtigung des Nebenklägers zur Hauptverhandlung rechtliches Gewicht legt, ergibt sich aus §. 438 Abs. 2 St. P. O., wo für solchen Fall Nichtaussetzung der einmal anberaumten Termine ausdrücklich verordnet ist.

2. Unklar ist die Richtung der zweiten Beschwerde. Außer Frage steht von vornherein, daß der Angeklagte niemals und an keiner Stelle sich dem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde unterworfen und etwa auf gerichtliche Entscheidung verzichtet hat. Die bestrittene Rechtswirksamkeit einer derartigen Submissionserklärung bedarf daher keiner Erörterung. Insofern aber die Revision der Erklärung des Angeklagten, gegen Freigabe der als Übergangsabgabepflichtig angehaltenen Ware auf deren nochmalige technische Untersuchung verzichten zu wollen, eine rechtliche Bedeutung beilegen will, ist die Aufstellung in jeder Hinsicht haltlos. Einmal unterliegt das gerichtliche Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§. 459 flg. St. P. O.) bezüglich der Urteilsfindung lediglich den allgemeinen Rechtsnormen der §§. 260 flg. St. P. O., d. h. der Strafrichter urteilt nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung, ohne dabei an Zugeständnisse, Kompromisse u. der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein. Selbst, wenn der Angeklagte einen gewissen Alkoholgehalt des hier fraglichen Weines gerichtlich eingeräumt hätte, hatte der Strafrichter selbständig diesen Thatumstand festzustellen. Thatsächlich hat nun aber der Angeklagte, nachdem ihm die ursprüngliche Ermittlung von 6% Alkohol (Volumen) mitgeteilt worden, nur diese, seiner Auffassung nach ihm günstige Gehaltsermittlung gelten lassen zu wollen erklärt, während die Verwaltungsbehörde ihren Anspruch auf Zollpflichtigkeit und ihre Anschuldigung unrichtiger Deklaration nur auf den später ermittelten erheblich höheren Alkoholgehalt des fraglichen Weines stützt.

Insofern aber die Revision geltend zu machen versucht, daß die Zollverwaltungsbehörde vermöge ihres Rechtes der „Tarifizierung“ die Thatsache der Zollpflichtigkeit einer gewissen Ware mit Ausschluß jeder gerichtlichen Entscheidung festzustellen habe, entbehrt solches Verlangen

jeglichen Bodens. Ein derartiges Recht der „Tarifizierung“ kennt weder das Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838, noch das Übergangsabgabengesetz vom 1. Dezember 1841. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn es sich um die Frage handelt, welcher Zollbetrag von einer gewissen in quali et quanto bestimmten Spezies tarifmäßig zu entrichten ist, hierfür die Entscheidung der mit der Verwaltung der fraglichen Gefälle betrauten Behörde auch für den Strafrichter bei Normierung der nach dem Betrage der hinterzogenen Gefälle zu berechnenden Strafe maßgebend zu sein hat. Dagegen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die rein tatsächliche Vorfrage, welche, wie geartete Sache qualitativ und quantitativ der konkrete Gegenstand der behaupteten Zollhinterziehung ist, vollkommen frei, wie jede andere Thatfrage, der strafrichterlichen Entscheidung unterliegt. Bei Auslegung zweifelhafter Tarifpositionen und technisch unklarer Warenbezeichnungen wird unbedenklich der sachverständigen Ansicht der Zollverwaltungsbehörden auch im gerichtlichen Strafverfahren rechtliche Bedeutung für die Beweiswürdigung nicht abzuspochen sein; nur handelt es sich dabei prozessualisch immer um keine andere Autorität, als sie naturgemäß jedem von besonderer technischen Kenntnissen und Erfahrungen getragenen Gutachten von amtlichen Sachverständigen beizumessen. Dagegen wäre schlechterdings kein innerer Grund ersichtlich, weshalb in Fällen, wie der vorliegende, wo lediglich die chemische Beschaffenheit und Zusammensetzung einer gewissen Flüssigkeit festzustellen ist, und die Zollverwaltungsbehörde selbst lediglich auf Grund von ihr eingezogener chemischer Expertisen urteilt, der Strafrichter Veranlassung haben sollte, die Glaubwürdigkeit dieser Expertisen um deshalb kritiklos als eine absolute anzusehen, weil es die Experten der Zollbehörden sind, oder diese ihren Experten Glauben schenkt. Für die hier zu entscheidende Thatfrage kann im Strafverfahren der Ansicht der Zollbehörde nicht einmal der Wert eines Gutachtens, geschweige denn die Bedeutung einer rechtsverbindlichen Administrativentscheidung beigemessen werden.